

Turn- und Sportverein Neukölln 1865 e. V.

— Satzungen —

Dies ist eine nicht beglaubigte Abschrift unserer aktuellen Satzungen aus dem Jahr 2010. Trotz sorgfältiger Prüfung können sich kleine Fehler oder Abweichungen vom Original eingeschlichen haben. Bitte fragen ggf. in unserer Geschäftsstelle nach einer Originalfassung.

Name/Sitz

1. Der Verein hat den Namen Turn- und Sportverein Neukölln 1865 e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln. Er stellt den Zusammenschluß der früheren Vereine Turnverein Jahn Neukölln 1865 e.V., Turnverein Friesen Neukölln 1897 e.V. und Verein für Leibesübungen Märkische Union 1926 e.V. dar.

Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung aller Sportarten (z.B. Gymnastik, Turnen, Basket-, Faust-, Handball, Leichtathletik, Tanzen, Triathlon, Sportkegeln). Der Verein fördert den Kinder- Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Organe des Vereins (Vereinsversammlung, Vorstand, Fachausschüsse) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er betreibt alle Arten der Leibesübungen. Politische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Gliederung

3. Der Verein gliedert sich in Abteilungen für die verschiedenen Arten der Leibesübungen und in Neigungsgruppen für Männer, Frauen, Jugend, Kinder. Für jede Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige,

Abteilung gegründet werden.

Mitgliedschaft

4. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Der Beitritt ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung bei der Abteilung zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung durch Beschluß. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei den Jugend- und Kinderabteilungen ist für diese Entscheidung der Übungsleiter zuständig.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verein und seiner Abteilungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe eines Monatsbeitrages, zur mindestens vierteljährlichen Vorauszahlung der laufenden Beiträge und zur Förderung der Bestrebungen des Vereins. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt das Mitglied die Stimmberechtigung in Versammlungen des Vereins und seiner Abteilung. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrags befreit. Die Vereinsversammlung kann außerdem Ehrenämter zu vergeben.

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß mindestens sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich beim Vorstand der Abteilung erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) bei Wegfall der Voraussetzung für die Aufnahme,*
- b) wegen Nichtzahlung der Beiträge,*
- c) bei grobem Verstoß gegen diese Satzungen oder wesentliche Ordnungsbestimmungen.*

Über den Ausschluß zu a) und c) entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand, über den Ausschluß zu b) die Abteilung bzw. bei Jugend- und Kinderabteilungen der Übungsleiter. Ein Ausgeschlossener, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch beim Ehrenrat zu erheben. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluß endgültig.

6.2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile, Namensrechte, Rechte an Ideen o.ä. des Vereins.

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden

- a) wegen Verletzung der Satzung sowie Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,*
- b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Verstoß gegen Interessen des Vereins sowie wegen unsportlichen Verhaltens,*
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens.*

Beiträge

7. Die laufenden Beiträge setzt die Vereinsversammlung für alle Abteilungen fest.

Die Abteilungen, mit Ausnahme der Jugend- und Kinderabteilungen, können für ihre besonderen Aufgaben durch Beschluß laufende Sonderbeiträge bestimmen, deren Festsetzung der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.

Verwaltung

8. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

Die Angelegenheiten der Abteilungen werden nach den vom Verein aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen verwaltet durch:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) den Abteilungsvorstand,
- c) den Vereinsvorstand für Jugend- und Kinderabteilungen.

Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen treffen, kann der Vereinsvorstand die Tätigkeit aller Verwaltungsorgane durch besondere Ordnungen regeln.

9. Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsversammlung

10. Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt haben, Jugendliche unter 18 Jahren, die vom Kleinen Jugendausschuß dafür benannt werden, haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen.

11. Die Vereinsversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Eine Vereinsversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende Februar einzuberufen. Weitere Vereinsversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zur Vereinsversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt des Vereins durch Veröffentlichung oder durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Übungsstätten einzuberufen.

12. Die Vereinsversammlung erledigt ihre Aufgaben durch Beschlußfassung, bei der die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller Erschienenen, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel aller stimmberechtigten

Vereinsmitglieder. Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muß.

13. Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Berichte der Kassenprüfer,*
- b) Entlastung des Vorstandes,*
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergeben von Ehrenämtern,*
- d) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes und Festsetzung der Vereinsbeiträge,*
- e) Wahl des Vorstandes,*
- f) Wahl der Kassenprüfer,*
- g) Wahl des Ehrenrates,*
- h) Widerruf von Wahlen,*
- i) Satzungsänderungen,*
- j) -/-*
- k) Beschlußfassung über Anträge, die vier Wochen vor dem Termin der Vereinsversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen sind,*
- l) Entscheidung über Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken,*
- m) Auflösung des Vereins.*

Bei Antrag auf geheime Wahl muß die Versammlung per Abstimmung entscheiden ob sie eine geheime Abstimmung wünscht; erst dann wird ggf. eine geheime Abstimmung durchgeführt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Vorstand

14. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,*
- b) dessen Stellvertreter,*
- c) dem Geschäftsführer,*
- d) dessen Stellvertreter,*
- e) dem Kassenwart,*
- f) dessen Stellvertreter,*
- g) dem Vereinsturnwart,*
- h) dem Vereinssportwart,*
- i) dem Vereinsspielwart,*
- j) -/-*
- k) dem Vereinszeugwart,*

- l) dem Vereinspresse- und Werbewart,*
- m) dem Vereinsjugendwart,*
- n) der Vereinsfrauenwartin,*
- o) den Abteilungsleitern der Vollabteilungen.*

Die Mitglieder des Vorstandes, a) bis n), werden in der Vereinsversammlung in zwei Gruppen für die Amtsdauer von zwei Jahren gemäß der nachstehenden Aufstellung gewählt:

Gruppe I

In den Jahren mit geraden Endzahlen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- der Vorsitzende,*
- der stellvertretende Geschäftsführer,*
- der stellvertretende Kassenwart,*
- der Vereinsturnwart,*
- die Vereinsfrauenwartin,*
- der Vereinsjugendwart,*
- der Vereinszeugwart.*

Gruppe II

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende,*
- der Geschäftsführer,*
- der Kassenwart,*
- der Vereinssportwart,*
- der Vereinsspielwart,*
- der Vereinspresse- und Werbewart;*

die des Vorstandes zu o) jährlich durch die Wahl der Abteilungen. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben durch Beschlußfassung, bei der die Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins durchzuführen, die nicht durch die Satzungen oder die Vereinsversammlung anderen Organen übertragen sind.

15. Die Mitglieder zu Ziffer 14 a) bis d) bilden den Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreter. Die Mitglieder a) bis f) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er

führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes aus. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und kann in dringenden Fällen ohne Anhörung des Vorstandes entscheiden. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie gehören nicht dem amtierenden Vorstand an. Sie geben der Vereinsversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Vereinskassenwartes; dieser wiederum beantragt nach seiner Entlastung die Entlastung des übrigen Vorstandes.

Fachausschüsse

16. Zur technischen Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins auf dem Gebiete der Leibesübungen bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Der Turnausschuß
Er besteht aus dem Vereinsturnwart als Vorsitzenden, den Vereinsfachwarten, die vom Vorstand bestellt werden, und den Übungswarten aller Abteilungen, die sich vertreten lassen können.*
- b) Der Sportausschuß
Er besteht aus dem Vereinssportwart als Vorsitzenden, den Vereinsfachwarten, die vom Vorstand bestellt werden, und den Übungswarten aller Abteilungen, die sich vertreten lassen können.*
- c) Der Spielausschuß
Er besteht aus dem Vereinsspielwart als Vorsitzenden, den Vereinsfachwarten, die vom Vorstand bestellt werden, und den Übungswarten aller Abteilungen, die sich vertreten lassen können.*

Der Vereinsvorstand kann weitere Fachausschüsse bestellen. Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ehrenrat

17. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Aufgabe des Ehrenrates ist, Streitfälle persönlicher Art, die sich auf die Mitgliedschaft zum Verein beziehen, beizulegen, insbesondere über Einsprüche gegen den Ausschluß aus dem Verein endgültig zu entscheiden.

Haftung

18. Der Verein haftet nicht für in Turnhallen, auf Sportplätzen usw. sowie in den dazugehörigen Kleiderablagen mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertsachen und Sonstiges.

Abteilungen

19. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzungen sowie der besonderen Ordnungen selbständig durch Beschlußfassung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie wählen mindestens alle zwei Jahre einen Abteilungsvorstand und Kassenprüfer. Die Bestimmungen über die Bildung, die

Wahl und die Aufgaben des Vereinsvorstandes gelten entsprechend für die Vorstände der Abteilungen.

Bei den Jugend- und Kinderabteilungen wird der Leiter – Übungswart – vom Vorstand des Vereins bestellt. Er kann von den Vollabteilungen vorgeschlagen werden.

Verschiedenes

20. Alle Organe des Vereins und der Abteilungen müssen ihre Beschlüsse schriftlich festlegen und in einem Buch oder Heft sammeln und aufbewahren.

21. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins keine etwaig eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

22. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß Nr. 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports (insbesondere der Sportarten Gymnastik, Turnen, Basket-, Faust-, Handball, Leichtathletik, Tanzen, Triathlon, Sportkegeln) im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

Angenommen durch die Vereinsversammlung vom 19. Februar 2010.
Ins Vereinsregister AG Charlottenburg aufgenommen 09. Juni 2010.